

# Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 22. April 2005 beschlossen:

## **Änderung der „Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärttern (Ausbildungsrichtlinie)“**

(RL-RAA, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 14. Februar 1993), die mit 1. Juli 2005 in Kraft tritt:

### **§ 1 Abs 1 RL-RAA lautet nunmehr wie folgt:**

Rechtsanwaltsanwärter haben an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen teilzunehmen.

Von den 42 Halbtagen müssen jedenfalls 6 Halbtage Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstand haben, die die Grundlagen der Mediation und anderer Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung und des konsensorientierten Verhandeln vermitteln.

Ausbildungsveranstaltungen von mindestens 24 Halbtagen sind als Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 2 Abs 2 RAPG zu besuchen.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler

Präsident

*Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 22. April 2005.*